

2. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus

Aufgrund der §§ 4 und 28, Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer Tagung am 29. Januar 2014 nachfolgende 2. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus, beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des § 12 Bildung von Ortsteilen (§ 45 ff. KVerf) wird in Absatz 2 wie folgt geändert:

(2)

In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

Merzdorf, Dissenchen, Branitz, Kahren, Skadow und Willmersdorf je	3 Mitglieder
Sielow	7 Mitglieder
Döbbrick	6 Mitglieder
Gallinchen	5 Mitglieder
Groß Gaglow	5 Mitglieder
Kiekebusch	5 Mitglieder

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chósebus tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 30.01.2014

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus